

# RS Vwgh 1995/5/30 95/11/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1995

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §109 Abs1 litb;

KFG 1967 §117 Abs1;

## Rechtssatz

Nicht nur ein unmittelbar bei der Ausübung der jeweiligen Lehrtätigkeit gesetztes Fehlverhalten kann zum Wegfall der Vertrauenswürdigkeit iSd § 109 Abs 1 lit b KFG führen. Dies kann vielmehr selbst die Folge eines außerberuflichen Fehlverhaltens sein, wie etwa der Begehung von Alkoholdelikten (Hinweis E 28.9.1993, 93/11/0101) oder sonstiger schwerer Verstößen gegen Verkehrs vorschriften (Hinweis E 5.3.1986, 85/11/0185) oder von Gewaltdelikten (Hinweis E 3.5.1984, 83/11/0168, VwSlg 11450 A/1984). Umsomehr gilt dies dann, wenn das strafbare Verhalten iZm der Berufstätigkeit gesetzt wurde (Hinweis E 16.4.1991, 91/11/0023). Die Vertrauenswürdigkeit des Fahrlehrers bezieht sich insbesondere auch darauf, daß nur Personen mit entsprechender fachlicher Befähigung in den Besitz einer Lenkerberechtigung kommen sollen, was durch die Beteiligung an der Manipulation von Lenkerprüfungen durch strafbare Handlungen in Frage gestellt wird. Ein solches Fehlverhalten bewirkt den Wegfall der Vertrauenswürdigkeit iSd Gesetzes.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110051.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)